

Geschäftsordnung für das Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung

vom 07.12.2017

Das Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit des Kuratoriums richtet sich nach der Satzung des Instituts für Mittelstandsforschung und ergänzend nach dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Sitzungen

(1) Das Kuratorium tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung.

(2) Die Sitzungen leitet der oder die Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmungen und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

(3) Es können nachträglich Anträge zur Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gestellt werden. Diese sollen eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt das Kuratorium zu Beginn der Sitzung.

(4) Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin des IfM in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums.

(5) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Fälle in Sitzungen gefasst.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Das Kuratorium beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind

- a. Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 4 Absatz 4 der Satzung), das Forschungsprogramm und den Wirtschaftsplan (§ 7 Absatz 7 der Satzung),
- b. Kooperationen, für die eigene Institutionen geschaffen werden müssen (§ 3 Absatz 6 der Satzung), und
- c. Zusammenschlüsse des IfM mit anderen Institutionen (§ 4 Absatz 3 der Satzung),

die der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums bedürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, in Abwesenheit des oder der Vorsitzenden die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

(4) Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der oder die Vorsitzende, der oder die zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Kuratorium des IfM Bonn am 7.12.2017 in Kraft.